

Kiel, 18.11.2019
VII APV 13
Herr Leschinski-Stechow
0431 383- 2997
APV 13 - 623.522-1

Amt für Planfeststellung Verkehr

1. Vermerk:

**Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben
Ausbau Flughafen Lübeck – Änderung der Hochbauzone Nord**

I Grundangaben zum Antrag und zum Vorhaben

I-1 Angaben zum Antrag

Antragsschreiben vom	21.10.2019	
Antragsunterlagen:	- Antragsanschreiben (per E-Mail)	[1]
	- Anlage 1 - Plan C-1.2.2 Flugbetriebsflächen, Stand 16.09.2019	[2]
	- Anlage 2 - Plan C-2.2 Plan der baulichen Anlagen, Stand 16.09.2019	[3]
	- Anlage 4 - Brief der Stadt Lübeck vom 02.10.2019	[4]
	- Anlage 5 - Auszug aus dem Grundbuch	[5]
	- Anlage 6.1 - Plan C-4.2.2 Ausbau Nordwest, Stand 16.09.1982	[6]
	- Anlage 6.2 - Plan C-4.2.6 Überflutungsprüfung, Stand 16.09.1982	[7]
	- Anlage 8 – C – 1.1.1 Erläuterungsbericht Technische Planung Flughafenanlagen, Stand 16.09.2019	[8]
	- Anlage 9 – C – 2.1 Erläuterungsbericht Plan der baulichen Anlagen, Stand 16.09.2019	[9]
	- Anlage 10 – Plan Bauwerke, C-1.7, Stand 16.09.2019	[10]
	- Anlage 11 – C – 6 Bauwerksverzeichnis	[11]
	- Anlage 3 ‚Schalltechnische Untersuchung zu den Bauarbeiten zum Interimsgebäude am Flughafen Lübeck‘	[12]
	- Anlage 7 ‚Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht‘	[13]
Vollständigkeit entscheidungs- relevanter Unterlagen:	15.11.2019	

I-2 Beschreibung des Vorhabens

Die Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG verfolgt ein Konzept für die interimswise Errichtung von Anbauten an das Bestandsterminal. Die interimswise Errichtung von Anbauten an das Bestandsterminal weicht geringfügig von dem Planfeststellungsbeschluss mit Datum 27.02.2009 ab. Für die Baumaßnahme ist eine Erweiterung der Hochbauzone um eine dreieckförmige Fläche mit den Dimensionen $35\text{ m} \times 20\text{ m} \times 0,5 = 350\text{ m}^2$ in südlicher Richtung beabsichtigt. Auf der Erweiterungsfläche sollen bauliche Anlagen mit einer Höhe von bis zu 8 m zulässig sein. Die erweiterte Hochbauzone soll ab dem Jahr 2020 zeitlich auf fünf Jahre begrenzt genutzt werden. [13] S. 4

I-3 Rechtsgrundlage der UVP-Vorprüfung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Grundvorhabens und insoweit um kein eigenständiges neues Vorhaben. Das Grundvorhaben kann unter Ziffer 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG subsummiert werden, es handelt sich demnach um den Bau eines Flugplatzes mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 1500 m oder mehr. Die UVP-Pflicht von Änderungsvorhaben wird durch § 9 UVPG geregelt. Weil für das Grundvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, macht der einschlägige § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG die UVP-Pflicht von dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung abhängig.

II Vorprüfung

II-1 Merkmale des Vorhabens gemäß UVPG („Wirkfaktoren“)

Die Merkmale des Vorhabens werden untenstehend beschrieben. Diese stellen die Wirkfaktoren des Vorhabens dar. Die Zifferangabe entspricht der der Tabelle 1.

zu 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Der Flächenbedarf des Vorhabens besteht aus einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 350 m². Die Flächeninanspruchnahme findet auf einer befestigten Vorfeldfläche statt, die als Hochbauzone festgelegt werden soll.

zu 1.3 a) Nutzung natürlicher Ressourcen; Fläche

Der Flächenbedarf des Vorhabens besteht aus einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 350 m². Die Flächeninanspruchnahme findet auf einer befestigten Vorfeldfläche statt, die als Hochbauzone festgelegt werden soll.

zu 1.5) Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Mit dem Vorhaben ist die Entstehung von Schall aufgrund der Bautätigkeit verbunden. Die Vorhabenträgerin stellt in der schalltechnischen Untersuchung dar, welche Lastfälle sie zugrunde legt. Demnach ist mit der Emission von Schallleistungspegeln zwischen ca. 100 und 116 dB(A) zu rechnen [12].

II-2 Standort des Vorhabens gemäß UVPG („ökologische Empfindlichkeit des Gebietes“)

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, wird hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

II-2.1 Nutzungskriterien

Die eigentliche Vorhabenfläche besitzt eine Prägung als Flugplatz. Im weiteren Umfeld befindet sich Einzelnutzungen (Gaststätte, einzelne Gebäude) sowie eine Wohnsiedlung und eine Eisenbahnstrecke.

zu 2.1 a) Fläche für Siedlung und Erholung

Im weiteren Umfeld befindet sich Einzelnutzungen (Gaststätte, einzelne Gebäude) sowie eine Wohnsiedlung und eine Eisenbahnstrecke.

zu 2.1 d) Fläche für Verkehr

Die eigentliche Vorhabenfläche ist Teil eines planfestgestellten Verkehrsflughafens.

II-2.2 Qualitätskriterien

Gemäß Anlage 3 Ziffer 2.2 UVPG sind bei der Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit des Vorhabengebiets auch Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen zu berücksichtigen. Eine mögliche Beeinträchtigung der natürlichen Ressourcen des Gebiets und seines Untergrunds wird nachfolgend erläutert. Dabei entspricht die Zifferangabe der Tabelle 3 (siehe Anhang 2).

II-2.3 Schutzkriterien

Das letzte Beurteilungskriterium für die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes gemäß Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG ist die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der insbesondere gesetzlichen Schutzgebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Eine mögliche Betroffenheit von zu betrachtenden Gebieten wird nachfolgend erläutert. Dabei entspricht die Zifferangabe der Tabelle 4 (siehe Anhang 2).

II-3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gemäß UVPG

Die Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter ist anhand der unter den II-1 und II-2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen, wobei die Schutzgüter im § 2 Abs. 1 UVPG definiert sind. Die im vorliegenden Fall zu betrachtenden möglichen nachteiligen Auswirkungen sind in der Tabelle 5 dargestellt (siehe Anhang 3).

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

II-3.1 Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Potentiell erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen ergeben sich aus den Schallimmissionen, die das Vorhaben baubedingt verursacht. Ausweislich der Darstellung in der Antragsunterlage [13] ermittelt die Vorhabenträgerin Beurteilungspegel für den baubedingten Schall zwischen 46 – 53 dB(A).

Die Beurteilungspegel bleiben für sich betrachtet unterhalb der maßgeblichen Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) für Wohngebiete bzw. 60 dB(A) für Mischgebiete. Die Vorhabenträgerin macht weiterhin glaubhaft, dass auch in der Gesamtlärbetrachtung keine relevanten nachteiligen Veränderungen der Immissionssituation insgesamt zu erwarten sind.

II-3.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Es ist nichts dafür zu erkennen, dass diese Schutzgüter durch Umweltauswirkungen berührt sein können.

II-3.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Durch die Verwirklichung des Vorhabens werden Flächen bauzeitlich in Anspruch genommen bzw. ihre Nutzbarkeit zeitweise beeinträchtigt, so dass Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche möglich sind. Hierbei handelt es sich um Betriebsflächen des Verkehrsflughafens Lübeck. Der Flächenverlust ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für die Funktion als Verkehrsflughafen indes quantitativ und funktional nicht erheblich.

II-3.4 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es ist nichts dafür zu erkennen, dass diese Schutzgüter durch Umweltauswirkungen berührt sein können.

II-3.5 Die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Es ist nichts dafür zu erkennen, dass dieses Schutzgut durch Umweltauswirkungen berührt sein kann.

III Feststellung

Die Stöcker Flughafen GmbH & Co. KG verfolgt ein Konzept für die interimswise Errichtung von Anbauten an das Bestandsterminal. Die interimswise Errichtung von Anbauten an das Bestandsterminal weicht geringfügig von dem Planfeststellungsbeschluss mit Datum 27.02.2009 ab. Für die Baumaßnahme ist eine Erweiterung der Hochbauzone um eine dreieckförmige Fläche mit den Dimensionen 35 m x 20 m x 0,5 = 350 m² in südlicher Richtung beabsichtigt. Auf der Erweiterungsfläche sollen bauliche Anlagen mit einer Höhe von bis zu 8 m zulässig sein. Die erweiterte Hochbauzone soll ab dem Jahr 2020 zeitlich auf fünf Jahre begrenzt genutzt werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Grundvorhabens und insoweit um kein eigenständiges neues Vorhaben. Das Grundvorhaben kann unter Ziffer 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG subsummiert werden, es handelt sich demnach um den Bau eines Flugplatzes mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 1500 m oder mehr. Die UVP-Pflicht von Änderungsvorhaben wird durch § 9 UVPG geregelt. Weil für das Grundvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, macht der einschlägige § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG die UVP-Pflicht von dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung abhängig.

Potentiell erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen ergeben sich aus den Schallimmissionen, die das Vorhaben baubedingt verursacht. Ausweislich der Darstellung in der Antragunterlagen ermittelt die Vorhabenträgerin Beurteilungspegel für den baubedingten Schall zwischen 46 – 53 dB(A). Die Beurteilungspegel bleiben für sich betrachtet unterhalb der maßgeblichen Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) für Wohngebiete bzw. 60 dB(A) für Mischgebiete. Die Vorhabenträgerin macht weiterhin glaubhaft, dass auch in der Gesamtlärbetrachtung keine relevanten nachteiligen Veränderungen der Immissionssituation insgesamt zu erwarten sind.

Durch die Verwirklichung des Vorhabens werden Flächen bauzeitlich in Anspruch genommen bzw. ihre Nutzbarkeit zeitweise beeinträchtigt, so dass Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche möglich sind. Hierbei handelt es sich um Betriebsflächen des Verkehrsflughafens Lübeck. Der Flächenverlust ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für die Funktion als Verkehrsflughafen quantitativ und funktional nicht erheblich.

Auf der Grundlage der dargestellten allgemeinen Vorprüfung kommt die zuständige Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

nicht besteht.

gez. Leschinski-Stechow

Anhang 1

Merkmale des Vorhabens

Tabelle 1 Übersicht über die Merkmale des Vorhabens

Folgende Kriterien für die Beurteilung der Merkmale des Vorhabens		liegen vor.
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	ja
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere	
	a) Fläche	ja
	b) Boden	nein
	c) Wasser	nein
	d) Tiere	nein
	e) Pflanzen	nein
	f) biologische Vielfalt	nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	ja
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	nein
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. des § 2 Nr. 7 der Störfall-VO (12. BImSchV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i. S. des § 3 Abs. 5a des BImSchG	nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	nein
1.8	Sonstiges:	nein
Die oben identifizierten Beurteilungskriterien werden unter II-1 erläutert.		

Anhang 2 Standort des Vorhabens

Tabelle 2 Übersicht über die Nutzungskriterien

Folgende Gebietsnutzungen im Vorhabengebiet sowie in dessen Nachbarschaft			liegen vor.
2.1	a)	Fläche für Siedlung und Erholung	ja
2.1	b)	Fläche für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	nein
2.1	c)	Fläche für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	nein
2.1	d)	Fläche für Verkehr	ja
2.1	e)	Fläche für Ver- und Entsorgung	nein
2.1	f)	Sonstiges:	nein
Die oben identifizierten Gebietsnutzungen werden unter II-2.1 erläutert.			

Tabelle 3 Übersicht über die Qualitätskriterien

Empfindlichkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds hinsichtlich deren Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität, Regenerationsfähigkeit			liegt vor.
2.2	a)	Fläche	nein
2.2	b)	Boden	nein
2.2	c)	Landschaft	nein
2.2	d)	Wasser	nein
2.2	e)	Tiere	nein
2.2	f)	Pflanzen	nein
2.2	g)	biologische Vielfalt	nein
2.2	h)	Sonstiges:	nein
Die identifizierte mögliche Beeinträchtigung natürlicher Ressourcen wird unter II-2.2 erläutert.			

Tabelle 4 Übersicht über die Schutzkriterien

Mögliche Beeinträchtigung folgender Gebiete		liegt vor.
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG oder einstweilig sichergestellte NSG gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 12 a Abs. 2ff LNatSchG soweit nicht bereits von 2.3.1 erfasst	nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von 2.3.1 erfasst	nein
2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG	nein

Mögliche Beeinträchtigung folgender Gebiete		liegt vor.
	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG oder einstweilig sichergestellte LSG gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 12 a Abs. 2ff LNatSchG	nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG i. V. m. § 17 LNatSchG	nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 18 LNatSchG, einschließlich Alleen	nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG	nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG	nein
	Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG	nein
	Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	nein
	Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG i. V. m. § 57 Landeswassergesetz	nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten UQN bereits überschritten sind	nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG	nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein
2.3.12	Sonstiges:	nein
Die identifizierte mögliche Beeinträchtigung oben stehender Schutzobjekte wird unter II-2.3 erläutert.		

Anhang 3

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

(betroffene Schutzgüter)

Tabelle 5 Übersicht über die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Identifizierung von betroffenen Schutzgüter						
Merkmale des Vorhabens gemäß II-1	1.1 Größe und Ausgestaltung	1.3 a) Ressourcennutzung - Fläche	1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen			
Standort des Vorhabens gemäß II-2						
2.1 a) vorh. Flächennutzung - Siedlung und Erholung			Menschen			
2.1 d) vorh. Flächennutzung - Verkehr	Fläche	Fläche				
Die oben dargestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter werden unter II-3 erläutert.						